

nationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. 12. 1966¹⁴ ¹⁵ (soziale Konvention). Die Bedeutung der Konventionen liegt darin, daß sich mit ihnen Staaten mit unterschiedlichen Konzeptionen über die Menschenrechte auf einen gemeinsamen Text geeinigt hatten. Das wird auch in der DDR anerkannt. So schrieb Hans Gruber (Zum UNO-Menschenrechtstag 1976, S. 1811/1812), in den Konventionen würden die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 aufgestellten unverbindlichen Grundsätze präzisiert, komplettiert und entsprechend dem sich zugunsten der Kräfte des Friedens und des Sozialismus veränderten internationalen Kräfteverhältnis weiterentwickelt und mit Rechtskraft ausgestattet. Wenn der Autor anschließend den Kompromißcharakter der Konventionen hervorhebt, der aus marxistisch-leninistischer Sicht zu Mängeln führe, so wird die Einigung auf den gemeinsamen verbindlichen Text verdeutlicht. Die politische Konvention ist deshalb von aktueller Bedeutung, weil die Staaten sich in ihr verpflichten, gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu treffen, um ihr innerstaatliches Recht in Einklang mit der Konvention zu bringen (Art. 2 Abs. 1 a.a.O.), während nach der sozialen Konvention jeder Teilnehmerstaat nur verpflichtet ist, einzeln sowie durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet, mit allen zur Verfügung stehenden Kräften Schritte zu unternehmen, um nach und nach die volle Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte mit allen geeigneten Mitteln, vornehmlich gesetzgeberischen Maßnahmen, zu erreichen (Art. 2 Abs. 1 a.a.O.). Ferner sind nach Art. 40 der politischen Konvention die Teilnehmerstaaten verpflichtet, Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der hierin anerkannten Rechte und über die bei der Wahrnehmung jener Rechte erzielten Fortschritte dem Menschenrechtskomitee der UN zu übermitteln.

Die DDR ist dieser Verpflichtung durch ihren »Initial Report« vom 28. 6. 1977 (CCPR/C 1 Add. 13 vom 7. 7. 1977) nachgekommen. Ein Vertreter der DDR ergänzte den Bericht mündlich auf einer Tagung des Menschenrechtskomitees am 28. 1. 1978 in Genf und stellte sich einer Befragung (CCPR/C/SR.65)¹⁵.

Die politische Konvention enthält einige Grundrechte, die in der Verfassung von 1968/1974 nicht enthalten sind. Es handelt sich dabei um

- das Auswanderungsrecht (Art. 12 Abs. 2 a.a.O.)
- das Recht auf freie Information (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 a.a.O.)
- das Recht auf Schutz der Intimsphäre, das über das Recht auf Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 30 Verfassung von 1968/1974 hinausgeht, darunter vor allem das nicht in dieser Verfassung enthaltene Recht auf Schutz des Briefgeheimnisses (Art. 17 Abs. 1 a.a.O.).

Es stellte sich jedoch bald im Zuge einer publizistisch geführten West-Ost-Diskussion über die Menschenrechte heraus, daß die Einigung über den Text nicht die Verständigungsschwierigkeiten beseitigen konnte. Ursächlich dafür sind:

- 43 a) Die DDR bestreitet trotz der Ratifikation die innerstaatliche Wirksamkeit der politischen Konvention und meint, sie wäre nur völkerrechtlich an diese gebunden (vor

¹⁴ Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14. 1. 1974 (GBl. II S. 105); Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 21. 11. 1975 (GBl. II S. 266).

¹⁵ Dazu Interview in NJ 1978, S. 207.